

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.433.306

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. Juni 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.324.665 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Ausstieg aus der fossil betriebenen Wärmebereitstellung (Erneuerbare-Wärme-Gesetz - EWG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs. 4.:

Im Rahmen der Evaluierung zur budgetären Pilotphase ist auf eine laufende methodische Verbesserung der Daten zur Kosteneffektivität der Förder- und Anreizlandschaft zu achten. Dies betrifft v.a. Daten zum Treibhausgaseffekt von Maßnahmen, die der Einhaltung der Ziele gemäß § 2 dienen sollen. Die Ergebnisse der Evaluierung der klimarelevanten Förderungen gemäß § 14 UFG ist hierbei nur eine mögliche Datenquelle und ist als alleinige Evaluierungsbasis unzureichend. Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 sollten auch die Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Spending Review Zyklus gemäß österreichischen Aufbauplan zur Recovery and Resilience Facility vorsehen.

Zu § 6 Abs. 2.:

Die intendierte Regelungslücke bzw. der Regelungsaufschub (§ 6 Abs. 2) beim Erneuerungsgebot, Stilllegungsgebot und Umstellungsgebot der gasbefeuerten Anlagen (§ 6 Abs. 2) ist hinsichtlich der Rechtssicherheit der Betroffenen ungünstig.

Zu § 11.:

Der Endtermin zur Bereitstellung einer zentralen Heizanlage durch die Gebäudeeigentümer:innen und der Endtermin zum Anschluss einer Nutzungseinheit durch die Eigentümer:innen fallen zusammen. Wie in den Erläuterungen angemerkt, ist die Frist zum Anschluss der Nutzungseinheit beim Endtermin zu berücksichtigen. Angesichts der auseinanderfallenden Zuständigkeiten der Umsetzungsmaßnahmen ist der idente Endtermin problematisch. Bei Ausreizen der Bereitstellungsfrist durch die Gebäudeeigentümer:innen könnte der Anschluss der Nutzungseinheit durch die Eigentümer:innen unverschuldet nicht fristgerecht erfolgen.

Ebenso können sich die Fristen überschneiden: Sollte im Gebäude dezentrale Heizanlage zur Verfeuerung von fossilen gasförmigen Brennstoffen überwiegen (Bereitstellungsfrist einer zentralen Anlage gemäß § 11 Abs. 1 bis 2040) und einzelne Nutzungseinheiten über dezentrale Heizanlagen zur Verfeuerung von fossilen festen oder flüssigen Brennstoffen verfügen (Anschlussfrist an zentrale Anlage gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 bis 2035) liegt die Anschluss- bzw. Stillegefrist vor dem Termin der Bereitstellungsfrist einer zentralen Heizanlage.

Anmerkung zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Wenngleich das Erneuerbare Wärmegesetz per se eine ordnungsrechtliche Maßnahme darstellt, ist die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowohl mit auszahlungs- wie auch einzahlungsrelevanten Konsequenzen für den Bundeshaushalt verbunden (u.a. Bedarf an bundesseitiger Förderleistungen über 2025 hinaus, Reduktion von Einnahmen im Bereich der MÖSt und Erdgasabgabe). **Entsprechende Annahmen wurden nicht in der WFA abgebildet und sollten jedenfalls ergänzt werden** (v.a. zu den sich mit der Treibhausgasreduktion im Gebäude-/Wärmesektor bis 2040 ceteris paribus ergebenden einzahlungsseitigen Konsequenzen).

In der WFA sind neben Angaben zu den einzahlungsseitigen Aspekten auch die Berücksichtigung anderer Informationsquellen zur Evaluierung der Effekte des EWG anzuführen. Bezüglich der „Auswirkung auf die Treibhausgasemissionen“ ist anzuführen, ob hierbei mögliche systemische Effekte (inkl. Reboundeffekte) berücksichtigt wurden und ob die hierbei bottom up geschätzten Daten auch mit der Methodologie der offiziellen THG-Inventur der Republik kompatibel sind.

In der WFA sind finanzielle Auswirkungen für Länder und Gemeinden dargestellt. Festgehalten wird, dass die Länder im Rahmen der Treffen des Wärmekoordinationsteams und in den entsprechenden Arbeitsgruppen eingebunden sind.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die Entwurfsdokumente entsprechend anzupassen.

Wien, 4. Juli 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Windberger-Zanetta

Elektronisch gefertigt